STADT THUN

GEMEINDERAT

Rathausplatz 1, 3600 Thun
Telefon 033 225 82 20
gemeinderat@thun.ch

thun.ch

Stadtratssitzung vom 3. Juli 2025

Interpellation I 03/2025

Interpellation betreffend Reglement über Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderates (LGR)

Alois Studerus (Die Mitte) vom 13. Februar 2025; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Im erwähnten Reglement (LGR) ist folgendes geregelt:

Art. 19 Leistungen bei Ausscheiden

[1] Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates aus dem Amt aus, weil es vor Ablauf der Amtsdauer zurücktritt, nicht mehr kandidiert oder nicht mehr gewählt wird, richtet die Stadt für eine befristete Zeit den bisherigen vollen Lohn bzw. bis zum Erreichen der reglementarischen Altersgrenze einen angemessenen Prozentsatz des bisherigen Lohnes weiter aus.
[2] Die Art und Höhe der Leistung richten sich nach dem Lebensjahr, welches das ausscheidende Mitglied im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Ausscheidens zurückgelegten vollen Amtsjahre im Gemeinderat. Massgebend ist die Tabelle im Anhang.

Art. 20 Berechnung und Dauer

[1] Als Basis für die Berechnung dient der letzte Jahreslohn (Grundlohn, 13. Monatslohn, allfällige Teuerungszulage) entsprechend dem gewichteten Pensum sämtlicher Amtsjahre.
[2] Hinzu kommen allfällige Teuerungszulagen.
[3] Die Auszahlung erfolgt längstens bis zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Pensionskassenreglement. Sie wird abgelöst durch eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden persönlich für sich selbst, ob sie von ihrem Amt zurücktreten oder nicht mehr antreten. Diese Fälle gleich zu behandeln wie eine Abwahl ist unseres Erachtens nicht richtig. Durch die Aufnahme in die Pensionskasse und die anderen Sozialversicherungen ist eine genügende Absicherung realisiert.

Daher ergeben sich folgende Fragen:

1. Sind aktuell noch Fälle von Personen offen, welche von dieser Regelung betroffen sind? Wenn ja, wann laufen diese aus?
2. Erachtet der Gemeinderat diese Regelung noch als zeitgemäss?

STADT THUN

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Sind aktuell noch Fälle von Personen offen, welche von dieser Regelung betroffen sind? Wenn ja, wann laufen diese aus?

Aktuell ist noch eine Person von dieser Regelung betroffen. Die Lohnfortzahlung läuft per 30. April 2027 aus.

Zu Frage 2: Erachtet der Gemeinderat diese Regelung noch als zeitgemäss?

Der Gemeinderat erachtet die bestehende Regelung als zeitgemäss und bewährt. Die praktische Umsetzung zeigt, dass die Regelung differenziert und fair ist und bislang keine Probleme verursacht hat. Vergleiche mit den Städten Bern, Biel und Zürich zeigen, dass auch diese eine Entschädigung kennen, unabhängig davon, ob ein Mitglied der Exekutive freiwillig aus dem Amt scheidet oder nicht wiedergewählt wird.

Thun, 13. Juni 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller